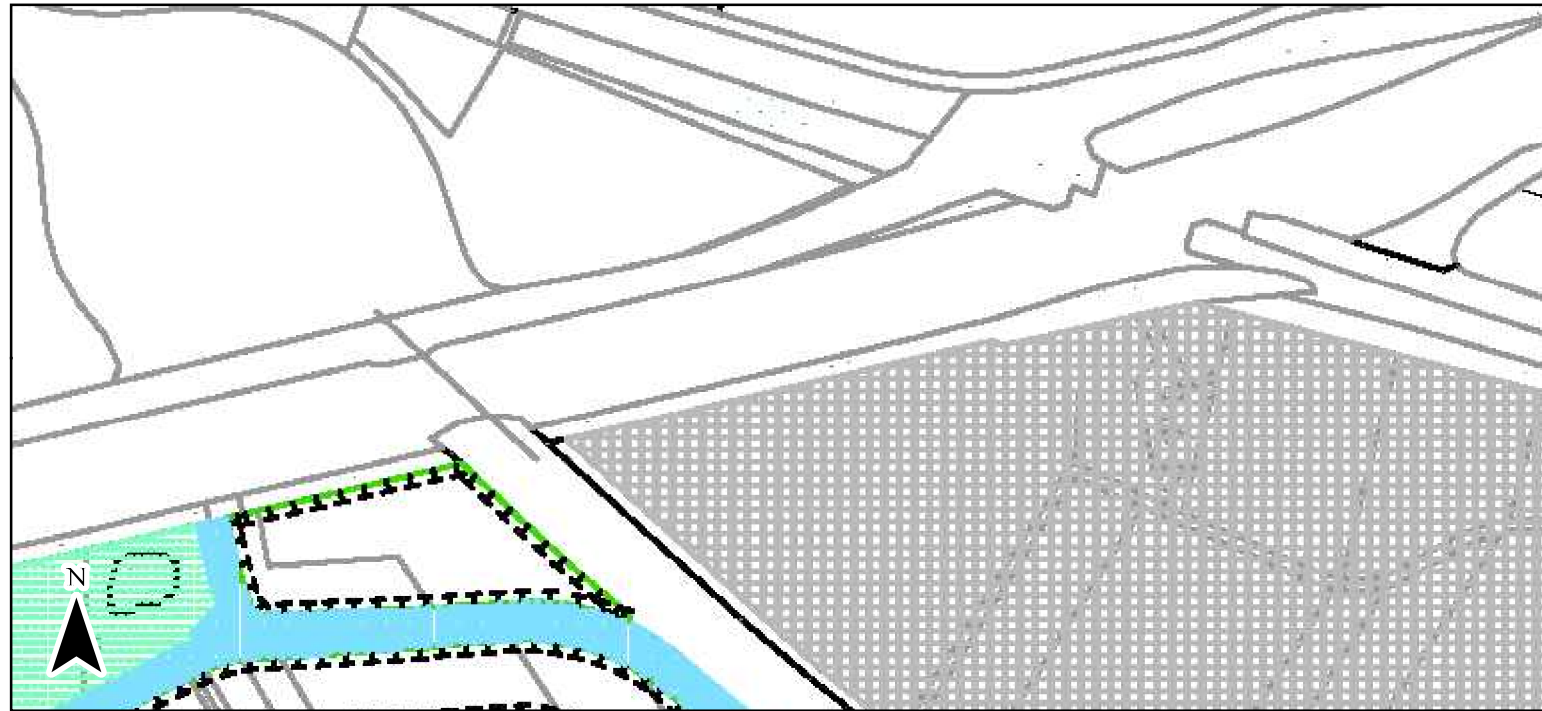
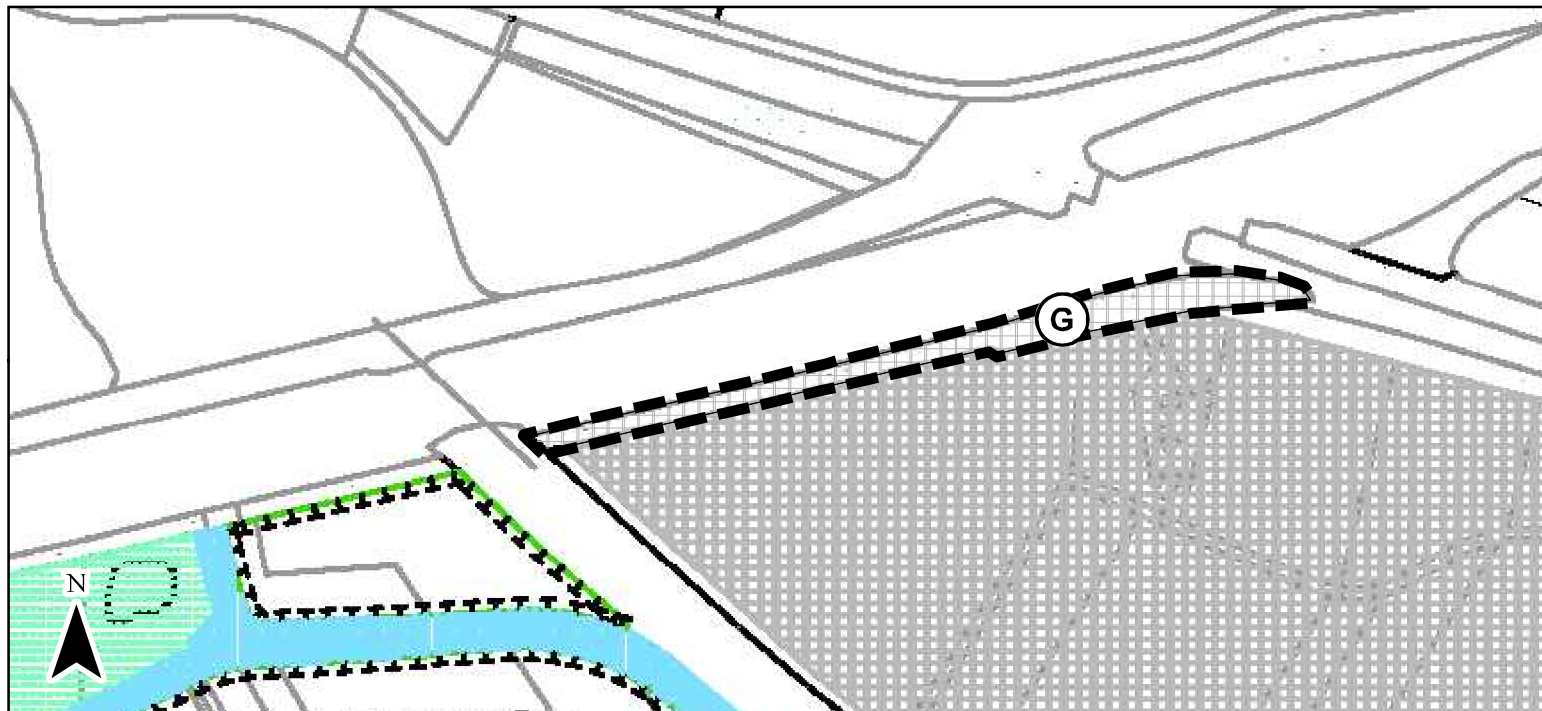




70. Änderung des Flächennutzungsplans

1:5.000



Planzeichenerklärung gemäß PlanzV

nur für Darstellungen innerhalb des Änderungsbereiches

Hinweis

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990



Gewerbliche Baufläche



Änderungsbereich

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 6 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 04 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT AM 22. JULI 2011 (BGBl. I S. 1509) I.V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010 S. 76) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 17.11.2011 (NDS. GVBl. S. 422) HAT DER RAT DER STADT FRIESOYTHE DIESE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 70, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG EINSCHLIESSLICH DES UMWELTBERICHTES BESCHLOSSEN.

FRIESOYTHE, DEN
DER BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT FRIESOYTHE HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE 70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT FÜR BEKANNTGEMACHT.

FRIESOYTHE, DEN
DER BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE:
(DARSTELLUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES)
MASTAB 1: 10.000
BLATT-NRN.:
HERAUSGABEVERMERK:
HERAUSGEGEBEN VOM: LGLN REGIONALDIREKTION OLDENBURG
KATASTERAMT CLOPPENBURG

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

PROJEKTBEARBEITUNG:

DIPL.-ING. R. BOTTENBRUCH
B.SC. M. ERHORN



4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT FRIESOYTHE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM ENTWURF DER 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM IM AMTSBLATT FÜR ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG SOWIE DIE WESENTLICHEN, BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGEN HABEN VOM BIS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRIESOYTHE, DEN
DER BÜRGERMEISTER

5. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT FRIESOYTHE HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT IN SEINER SITZUNG AM BESCHLOSSEN.

FRIESOYTHE, DEN
DER BÜRGERMEISTER

6. GENEHMIGUNG

DIE 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.:) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT WORDEN.

FRIESOYTHE, DEN
LANDKREIS CLOPPENBURG

(UNTERSCHRIFT)

7. BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT FRIESOYTHE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DIE 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FRIESOYTHE, DEN
DER BÜRGERMEISTER

8. BEKANNTMACHUNG

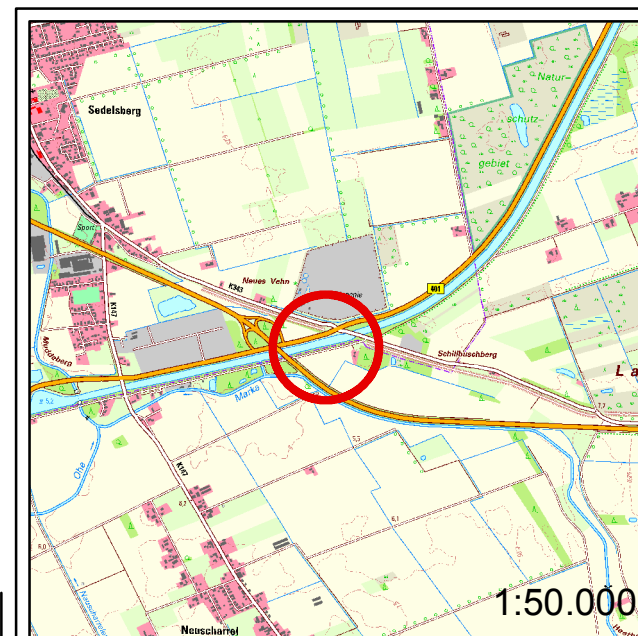
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM IM BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM WIRKSAM GEWORDEN.

FRIESOYTHE, DEN
DER BÜRGERMEISTER

9. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER 70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIESOYTHE, DEN
DER BÜRGERMEISTER



Stadt
Friesoythe

70. Änderung des
Flächennutzungsplans

Maßstab 1:5.000